

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018100/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 16.08.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018100/3
	Az.:	erstellt am: 09.07.2018

Betreff

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.08.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	13.08.2018	
2	15.08.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	15.08.2018	
3	16.08.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	16.08.2018	
4	20.08.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	20.08.2018	
5	21.08.2018: Ortschaftsrat Merzien	21.08.2018	
6	22.08.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	22.08.2018	
7	30.08.2018: Bau-, Sanierungs- und Unterausschuss		
8	04.09.2018: Hauptausschuss		
9	13.09.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst. Im Jahr 2017 wurden erstmals die Verwaltungskosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Gewässerumlage entstehen, mit umgelegt.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze sind jährlich an die Gewässerunterhaltungskosten der Verbände anzupassen.

Zusätzlich werden wieder, entsprechend § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die städtischen Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Stadt Köthen ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen. Für das Jahr 2018 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 22.924,21 € ermittelt (Anlage 3). Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten.

Diese Kosten sollen sowohl auf den Flächenbeitrag, als auch auf den Erschwernisbeitrag entsprechend der Grundstücksgröße umgelegt werden. Aus Sicht des vorsitzenden Richters, des für die Gewässerumlage zuständigen Verwaltungsgerichts in Magdeburg, stellt die Verteilung auf beide Beitragssätze die rechtssicherste Umlegungsmöglichkeit dar. Durch diese Kostenverteilung werden die Eigentümer von versiegelten Flächen stärker belastet, als die Eigentümer von Landwirtschafts- und Waldflächen, da sie den Verwaltungskostenanteil über Flächen- **und** Erschwernisbeitrag zu tragen haben. Diese stärkere Belastung begründet sich in dem jährlich höheren Aufwand bei der Datenpflege der Verkehrs- und Siedlungsflächen, da sich häufig Änderungen (Eigentumswechsel, Nutzungsänderungen, Grundstücksteilungen usw.) ergeben. Die Erhöhung des Erschwernisbeitragssatzes durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten fällt jedoch marginal aus und ist dem Anhang 4 (Entwicklung der Beitragssätze) zu entnehmen. Die Eigentümer der Grundsteuer A-pflichtigen Flächen werden bei diesem Verteilungsmaßstab entlastet, um die Kostenzuteilung zu den Erschwernisbeiträgen.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2018 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 9,89 €/ha (2017: 9,53 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,31 €/ha (2017: 21,77 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,45 €/ha (2017: 12,20 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 7,32 €/ha (2017: 3,16 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 3. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich im Wesentlichen aus der Einwohnerdichte. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht hauptsächlich durch die beitragsrelevante hohe Einwohnerzahl, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen (26.026 Einwohner). Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf (255).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die vorliegende 3. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage 1 3. Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Ermittlung Beitragssätze 2018.pdf



Anlage 3 Verwaltungskosten.pdf



Anlage 4 Entwicklung der Beitragssätze.pdf